

W



Niederösterreichische Landesregierung

FRANZ POPP

Landeshauptmannstellvertreter

~~Prof. Dr. Ing. S. C. Fischer~~

WIEN, am 25. Juni 1958  
Telephon U 20-5-20 - I., Herrngasse 13

Zl. 538/58

Herrn Bundesminister  
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

W i e n I.  
Elisabethstrasse 9



Lieber Freund!

In der Beilage übermittle ich Dir das mit Bundesminister Dr. Drimmel abgestimmte Protokoll über die erste Verhandlung zu den Schulgesetzfragen. Eine detailliertere Abfassung der Besprechung hat auch Genosse Handl als Gedächtnisvermerk gemacht. Auch davon lege ich Dir eine Ausfertigung bei. Die nächste Besprechung mit Dr. Drimmel habe ich für den 30. Juni 1958, 8.30 Uhr, vereinbart.

~~Freundschaftliche Grüsse~~

2 Beilagen

danke & mitteilen, dass  
die Besprechungen über das  
Technischschulgesetz dort  
auf Beantwortung warten

P r o t o k o l l

(revidierte Fassung)

über die am 11. Juni 1958, 8.30 Uhr bis 10 Uhr, im Bundesministerium für Unterricht stattgefundene Besprechung über Schulgesetzfragen zwischen Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel, Landeshauptmannstellvertreter Popp und Bundesrat Reg.Rat Handl in Anwesenheit des Sektionsrates Dr. Kövesi.

Gegenstand der Verhandlung ist die Frage der Subventionierung der Privatschulen.

Bundesminister Dr. Drimmel geht einleitend von dem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an die österreichische Bischofskonferenz vom 8. Mai 1958 aus, in dem es heisst:

"Ich habe dem Ministerrat nach meiner Rückkehr von Rom über das Ergebnis meiner Besprechungen mit den zuständigen Stellen im Vatikan bezüglich der Durchführung des Konkordates berichtet. Die Österreichische Bundesregierung wird nunmehr im Sinne meines Vorschlages vorerst versuchen, die Vermögens- und die Schulfrage einer Lösung zuzuführen und nach Beendigung dieser Verhandlungen in die Ehefrage einzutreten."

Im Sinne der Besprechung im Koalitionsausschuss vom 4. Juni 1958 würde in der Schulfrage als erster Punkt die Subventionierung der Privatschulen abzusprechen sein. Der rechtliche Ansatzpunkt hierfür sei Artikel VI § 4 des Konkordates. Die letzte Kostenaufstellung (April 1958) ergebe bei voller Personal-Subventionierung der konfessionellen Schulen einen Jahresaufwand von 105 Millionen Schilling, bei Anwendung des vom Herrn Bundeskanzler entrierten Grundsatzes der Subventionierung für einen Lehrer je Klasse einen Jahresaufwand von 66 Millionen Schilling. Darüber hinaus sei daran gedacht, auch die nicht-konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, soweit sie nicht aus Erwerbsgründen geführt werden, zu subventionieren, doch sei diese Frage kein Politikum, zumal auch der Grossteil dieser Schulen schon weitgehende Subventionen erhalte.

./.

Landeshauptmannstellvertreter Popp gibt die Erklärung ab, dass die Regelung der Subventionsfrage nur in complexu, das heisst unter gleichzeitiger Klärung aller anderen Schulgesetzfragen erfolgen könne. Die Kernfragen seien hiebei die Hochschulbildung der Lehrer und die Subventionierung der Privatschulen, während die übrigen Fragen nach Lösung dieser beiden Hauptpunkte keine allzu grossen Schwierigkeiten bereiten würden.

In der Subventionsfrage gibt Landeshauptmannstellvertreter Popp der Meinung Ausdruck, dass Artikel VI § 4 des Konkordates nur eine allge eine Bestimmung ohne nähere Festlegung enthalte. Er trete für eine fixe Zahl (über deren Höhe gesprochen werden könne) von Subventionsdienstposten ohne gleitende Formel ein, wobei diese Zahl in Hinkunft nur durch eine qualifizierte parlamentarische Mehrheit abänderbar sein soll und im übrigen im jährlichen Dienstpostenplan des Bundesfinanzgesetzes auszuweisen wäre.

Bundesminister Dr. Drimmel stellt hierzu fest, dass die Junktionierung zwischen Lehrerbildung und Subventionierung nicht gerechtfertigt erscheine, da in der letzten Frage eine Bindung an das nunmehr anerkannte Konkordat bestehe. Es sei richtig, dass Artikel VI § 4 des Konkordates keine nähere Detailregelung enthalte, doch erforderliche diese Bestimmung immerhin eine Erfüllung in irgend einer Form, da von einer finanziellen Entlastung und der Leistungsfähigkeit des Staates darin die Rede sei. Die Schulverhandlungen hätten zwei Anliegen zu lösen, einerseits die Ordnung im Schulsektor und andererseits die Erfüllung gegenüber dem Konkordat. Um den Einwendungen, dass im Falle der Subventionierung eine plötzliche Vermehrung der konfessionellen Schulen eintrete, gerecht zu werden, sei der Gedanke des Einbaues eines Bewährungszeitraumes erwogen worden. Ein numerus clauses mit fixen Subventionspostenzahlen sei vom Unterrichtsminister schwer vertretbar, weil damit der künftigen Entwicklung nicht gerecht werden könne; an sich sei schon der gleitende Bewährungszeitraum eine Einschränkung. Der Vorschlag auf qualifizierte Festlegung werde ad notam genommen.

Landeshauptmannstellers Vertreter Popp weist darauf hin, dass hier eine grundsätzliche Verschiedenheit in den Auffassungen bestehe, da er sich gegen eine gleitende Skala und für eine fixe Zahl von Subventionsdienstposten, die in grosszügiger Weise festgelegt werden könne, ausspreche. Ausserdem kann von einer Verpflichtung durch das Konkordat noch nicht gesprochen werden, weil die Bundesregierung ausdrücklich festgestellt hat, dass das Konkordat vom Juni 1933 im innerstaatlichen Bereich nicht durchführbar sei.

Bundesrat Handl gibt der Meinung Ausdruck, dass eine künftige Entwicklung gewiss nicht aufgehalten werden kann, aber es solle eine Entwicklung, die unter Umständen eine Einschränkung der öffentlichen Schule im Orte zur Folge habe, durch die Klausel der gleitenden Subventionierung nicht begünstigt werden. Es solle daher der derzeitige Stand beurteilt werden, und zwar auch vom Standpunkte der durch den Bestand von Privatschulen festgestellten Einsparung durch den Staat.

Über die Frage der Form der Subventionierung werden in der weiteren Debatte folgende Möglichkeiten dargelegt und in Erwägung gezogen:

1. Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern als lebende Subventionen im Rahmen der vorgesehenen Dienstpostenzahl.
2. Gewährung einer Geldsubvention an den Schulerhalter, die nach der Höhe des effektiven Gehaltes der vom Schulerhalter angestellten Lehrer oder unter Zugrundelegung eines mittleren Lehrergehalmtes berechnet wird; diese Subvention soll ebenfalls an die vorzusehende Dienstpostenzahl gebunden werden, sodass die Geldsubvention jeweils den Geldwert der entsprechenden Anzahl von Lehrerdienstposten darstellt, womit auch eine Wert-sicherung verbunden ist.

Zu diesen Varianten und ihren Auswirkungen sowie zur Frage des Pensionsetats werden noch Überlegungen zu treffen sein.

Bundesminister Dr. Drimmel weist darauf hin, dass im Zusammen-hang mit der Subventionierung der konfessionellen Schulen auch die kritische Frage des Burgenlandes stehe, da sich dort zufolge des früheren Schulsystems kein konfessionelles Privatschulwesen entwickelt habe und den Kirchen im Burgenlande daher die Mög-

lichkeit zu geben wäre, ein Nachzielverfahren zum gesamt-  
österreichischen Durchschnitt durchzuführen. Die Entschädigungs-  
frage der konfessionellen Schulgebäude in Burgenland werde  
zweckmässigerweise mit der Vermögensregelung zu verbinden sein.

Auf den Hinweis von Landeshauptmann-Stellvertreter Popp, dass  
als nächste Frage die Lehrerbildung zu besprechen sein werde,  
in der er sich für die Hochschulbildung der Lehrer und gegen  
deren seminaristische Ausbildung ausspreche, gibt Bundesminister  
Dr. Drimmel den die Lehrerbildung bezüglichen Teil eines Schrei-  
bens des Erzbischofs von Wien namens der Österreichischen  
Bischofskonferenz vom 7. November 1956 an den Unterrichts-  
minister bekannt:

"Ich gestatte mir, Sie, verehrter Herr Bundesminister, namens  
aller österreichischen Oberhirten zu bitten, die Erreichung  
einer "Mussbestimmung" für die einheitliche Leitung des pädä-  
gogischen Gymnasiums und der Akademie für Pädagogik mit allen  
Mitteln zu versuchen."

Die nächste Besprechung wird für die Zeit nach dem 23. Juni  
1958 noch vereinbart werden.